

01. Gegenstand

Der Veranstalter bzw. Auftraggeber, im weiteren Verlauf hier als Veranstalter bezeichnet, engagiert die Band für die im jeweiligen Vertrag näher bezeichnete(n) Veranstaltung(en).

02. Gagen

- a) Der Veranstalter zahlt an die Band die im jeweiligen Vertrag näher bezeichneten Veranstaltung(en) die dort vereinbarten Gage(n) in der vertraglich vereinbarten Höhe und Zahlungsweise.

03. Pflichten des Veranstalters

- a) Der Veranstalter stellt der Band an dem vom jeweiligen Vertrag erfassten Veranstaltungstag eine fertige, ebene Spielstätte nebst Ansprechpartner(in) mit Entscheidungsbefugnis zur Verfügung.
- b) Die einem Vertrag als Anlage beigefügte bzw. auf der Internetseite der Band im Downloadbereich vorgehaltene Bühnenanweisung (Technical Rider) ist Bestandteil des jeweiligen Vertrages und muss vom Veranstalter befolgt werden.
- c) Der Veranstalter sichert einen ungestörten Aufbau und Soundcheck von mindesten zwei Stunden zu.
- d) Der Veranstalter hat darauf zu achten, dass während des Gastspiels und der Proben / Soundcheck keine Ton-, Film-, Foto- oder Videoaufnahmen, auch für den privaten Gebrauch ohne Genehmigung der Band gemacht werden. Erforderlichenfalls wird für die Erstellung und Verwendung von derartigen Aufnahmen eine separate Vereinbarung zu Freigabe und Honorierung getroffen.
- e) Der Veranstalter stellt der Band abschließbare Garderobe(n) für den jeweiligen Veranstaltungstag kostenlos zur Verfügung. Zugang zu mindestens einer sauberen Toilette sollte gewährleistet sein. Näheres zur Ausstattung der Garderobe(n) regelt der jeweilige Vertrag.
- f) Der Veranstalter stellt der Band für den Auf- und Abbau kräftige(n) und arbeitswillige(n) Helfer zur Verfügung. Wird kein Helfer gestellt, kann ein pünktlicher Spielbeginn nicht gewährleistet werden. Müssen Hindernisse (Treppen usw.) passiert werden, ist dies vorher mitzuteilen.
- g) Die sich aus den genannten Pflichten des Veranstalters und der Bühnenanweisung und/oder besonderen Vertragsvereinbarungen resultierenden Kosten werden ausschließlich vom Veranstalter getragen.
- h) Es dürfen nur von der Band freigegebene Fotos/Videos zu Werbe- und Promotionzwecken verwendet werden.
- i) Der Veranstalter gestattet und ermöglicht die Anbringung von der Band mitgebrachten Werbeträgern auf der Bühne.
- j) Der Veranstalter stellt der Band einen dem Publikum frei zugänglichen Bereich zur Verfügung, in dem der Aufbau eines Standes zum Verkauf von Merchandise-Artikeln ermöglicht und gestattet ist. Der Erlös aus dem Verkauf der hier angebotenen Artikel steht ausschließlich der Band zu.

04. Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt seitens des Veranstalters ist unter folgenden Stornierungsbedingungen möglich:
 - i. Bis 7 Tage vor Veranstaltung wird keine Stornogebühr berechnet.
 - ii. Stornogebühr bei Stornierung von 6 Tagen bis zum Vortag der Veranstaltung 10%
 - iii. Stornogebühr bei Stornierung am Vortag der Veranstaltung 50%
 - iv. Stornogebühr bei Stornierung am Tag der Veranstaltung 100%

Berechnungsgrundlage für die Stornierungsgebühr sind die vereinbarte Festgage bzw. die vereinbarte Garantiegage der entsprechenden Veranstaltung. Sollte für die stornierte Veranstaltung ein Ersatztermin vereinbart werden können, entfällt die Stornierungsgebühr für den Anteil der Gage an den Gesamtkosten, sofern die Band nicht Kosten geltend machen kann, die ihr trotz Absage der Veranstaltung entstehen (z.B. Leihequipment im Auftrag des Veranstalters o.ä.).

- b) Auch bei Abbruch der Veranstaltung sind die vollen Gagen zu bezahlen.
- c) Entfällt der Auftritt durch Vertragsbruch oder Absage des Veranstalters oder aus einem anderen vom Veranstalter verursachten Grund, zahlt der Veranstalter der Band eine Konventionalstrafe in Höhe des 1,5-fachen der vereinbarten Festgage bzw. der Garantiegage. Entfällt der Auftritt durch Verschulden der Band, zahlt diese dem Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Festgage bzw. der Garantiegage.
- d) Ist die Band oder ein Mitglied der Band durch Krankheit verhindert, so hat sie dies unverzüglich mitzuteilen und durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Auftrittspflicht der Band und die Vergütungspflicht des Veranstalters entfallen in diesem Fall.

- e) Sofern die Band durch nicht von ihr zu verantwortende Umstände (höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung, Betriebsstörungen beim Veranstalter, Stromausfall- oder Stromschwankungen, unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenaufbauten, nicht überdachte Bühne bei Freiluftkonzerten etc.), welche Leib und Leben der Bandmitglieder und deren Begleitpersonen und Helfern gefährden könnten, die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, hat der Veranstalter kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadensersatz und kein Recht auf Zurückhaltung einer Zahlung. Die Band ist bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- und Auftrittspflicht entbunden. Können die Probleme nicht in angemessener Zeit behoben werden, ist die Band berechtigt, den Auftritt dauerhaft abzubuchen.

05. Haftung

Für Personen- und Sachschäden während der Veranstaltung haftet ausschließlich der Veranstalter, soweit der Schaden nicht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch die Band verursacht worden ist. Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Band, seiner Musiker, Begleitpersonen und Hilfskräfte sowie für die von der Band in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen, Anlagenteile und Instrumente für die Dauer der von diesem Vertrag erfassten Veranstaltungstage.

Für Schäden und Verlust an Equipment der Band, die während einer Veranstaltung durch Gäste oder an der Durchführung der Veranstaltung Beteiligte verursacht werden, haftet der Veranstalter.

06. Sonstiges

Werbung

Die Vertragsparteien sind bemüht, die Veranstaltung hinreichend zu bewerben. Hierzu liefert die Band dem Veranstalter Pressematerial. Die Verteilung der Werbematerialien übernimmt der Veranstalter.

Verpflegung / Getränke / Speisen

Der Veranstalter stellt der Band, den Begleitpersonen und der Crew für die jeweiligen Veranstaltungstage Getränke und Catering in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

Parkplatz / Zufahrt

Für die Ent- und Beladung des Equipments ist für freie Zufahrt zur Spielstätte zu sorgen. Ausreichende, kostenlose Parkplätze in der Nähe des Veranstaltungsortes sind vom Veranstalter zu gewährleisten. Die Sicherung der Fahrzeuge gegen Beschädigungen ist vom Veranstalter sicherzustellen.

Steuern / Gebühren

Alle für die jeweiligen Veranstaltungen anfallenden Abgaben wie Steuern, Gebühren etc. übernimmt der Veranstalter. Sofern erforderlich, erhält er von der Band entsprechende Informationen und Unterlagen (Playlist etc.).

Arbeitsplatz

Siehe hierzu die entsprechenden Dokumente im Downloadbereich der website.

Übernachtung

Bei Veranstaltungen, die mehr als 100 km von Heimatstandort der Band (Solingen) liegen und das Ende der Spielzeit und der Abbau des Equipments planmäßig nach 22⁰⁰ Uhr liegen wird, trägt der Veranstalter die Kosten der Übernachtung in einem Hotel für die Band und ggfs. Begleitpersonen, entsprechende Einzelheiten regelt der jeweilige Vertrag.

Verschwiegenheit

Beide Parteien vereinbaren Stillschweigen über alle vertraglichen Angelegenheiten.

Änderungen

Alle Änderungen der Verträge bedürfen der Schriftform.

Gäste

Die Band ist berechtigt, eine Gästeliste zu erstellen. Diese wird spätestens vor der Türöffnung dem Veranstalter übergeben und umfasst zwei Grateintritte pro Bandmitglied.

07. Zusätzliche Vereinbarungen

- a) Sollten im Rahmen der Veranstaltung für spezielle Programmpunkte, die nicht von der Band durchgeführt werden, Geräte (z.B. Mikrofone, CD-Player o.ä.) erforderlich sein, die an das Equipment der Band angeschlossen werden müssen, ist dies in Abhängigkeit der erforderlichen Verbindungsart grundsätzlich möglich, sollte jedoch im Rahmen des Soundchecks erledigt sein, um die Funktion prüfen zu können. Eine Verpflichtung der Band hierzu besteht nicht und eine Haftung für etwaige Schäden an nicht bandeigenen Geräte wird seitens der Band ausgeschlossen. Sollte durch die Nutzung dieser Geräte ein Schaden am Equipment der Band entstehen, haftet hierfür der Veranstalter.
- b) Die Beschallungsanlage stellt der Veranstalter, sofern vertraglich keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- c) Die Lichtenanlage stellt der Veranstalter, sofern vertraglich keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- d) Verfügen weder der Veranstalter noch die Band über eine für die jeweilige Veranstaltung erforderliche Beschallungsanlage, kann der Veranstalter die Band beauftragen, entsprechendes Equipment in dessen Auftrag und zu seinen Lasten zu mieten. Die Regelungen dieses Vertrages finden auf diese Geräte inkl. Zubehör entsprechende Anwendung. Eine Aufstellung dieser Anlagen und Anlagenteile ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt und Bestandteil des Vertrages.
- e) Das Personal zur Bedienung der Beschallungsanlage und der Lichtenanlage stellt der Veranstalter, sofern vertraglich keine andere Vereinbarung getroffen wird.
- f) Die Beschallungsanlage und die Lichtenanlage haben den Bedürfnissen der Veranstaltung zu entsprechen und müssen insbesondere im Hinblick auf die Größe der Veranstaltungsfläche und das erwartete Publikum ausreichend dimensioniert sein. Das mit der Technik betraute Personal hat über ausreichende Fähigkeiten und Erfahrung zu verfügen sowie zuverlässig zu sein.

08. Pflichten und Rechte der Band

- a) Die Band sichert an jedem der von einem Vertrag erfassten Veranstaltungstage ein pünktliches Erscheinen zu den vereinbarten Zeiten zu.
- b) Die Band ist in der Gestaltung und Darbietung ihres Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragter.
- c) Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.
- d) Die Band spricht sich ausdrücklich gegen jede Art von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus sowie Homophobie und anderen extremen Strömungen wie z.B. die der Querdenker, identitäre Bewegung o.Ä. aus und verurteilt insbesondere Gewalt in jeglicher Form. Sollte bei Veranstaltungen, für die die Band gebucht worden ist, Auffälligkeiten zu den genannten Punkten auftreten ist sie berechtigt, ihre Mitwirkung an der Veranstaltung mit sofortiger Wirkung abzubrechen. Der Abbruch berechtigt den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der vereinbarten Gagenzahlung.
Sollte die Band durch jedwede denkbare Umstände mit der Veranstaltung in eine Verbindung gebracht werden, die außer dem Abbruch ihrer Teilnahme eine positive Darstellung beinhaltet, behält sie sich Schadensersatzansprüche vor.

09. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung eines Vertrages nichtig oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die den ursprünglich gewollten wirtschaftlichen Zweck sichert.

10. Recht- und Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Parteien ist das für die Band zuständige Amtsgericht. Deutsches Recht findet Anwendung. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wofür gegenseitig bestätigter Schriftverkehr genügt.

Durch einen Gastspielvertrag wird zwischen den Vertragsparteien weder ein Arbeitsverhältnis, noch ein einem Arbeitsverhältnis ähnliches Vertragsverhältnis begründet.

Gerichtsstand ist Solingen.